



Mittelfränkischer Schulanzeiger



Amtliche Mitteilungen der Regierung von Mittelfranken

86. Jahrgang

Ansbach, 1. Juni 2018

Nr. 6

Seite

Inhalt

Impulse

139 Berufliche Schulen bei „i.s.i. - Preisverleihung 2018“ sehr erfolgreich

Stellenausschreibungen

140 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

145 Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke

150 Ausschreibung einer Stelle für das Beförderungsamts einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer an Förderschulen in Bayern (2. Ausschreibung)

150 Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors im Förderschulbereich

151 Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors im Förderschulbereich

152 Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors im Förderschulbereich

153 Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für das Fach Musik an Grundschulen und Mittelschulen im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

154 Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für den Fachbereich Ernährung und Gestaltung an Grundschulen und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Nürnberger Land

156 Regierungsbezirksübergreifende Ausschreibung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2018/19

160 Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht

160 Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Fortsetzung nächste Seite

Weitere Informationen

- 161 Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schule für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Mittelfranken
- 161 Nachrückverfahren an mittelfränkischen Grundschulen und Mittelschulen sowie Verstärkung der Mobilen Reserve im Schuljahr 2018/19 (Stellenangebote)
- 162 Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Fluggerätelektroniker/Fluggerätelektronikerin“

Nichtamtlicher Teil

- 162 Rezensionen

Anlage

Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX vom 8. März 2018

Impulse

Berufliche Schulen bei „i.s.i. - Preisverleihung 2018“ sehr erfolgreich

Am 18. Mai 2018 wurden die diesjährigen Gewinnerschulen des „i.s.i. – Innere Schulentwicklung und Schulqualität Innovationspreises“ von Frau Staatssekretärin Trautner und dem stellvertretenden vbw-Hauptgeschäftsführer Herrn Dr. Prechtel in München prämiert.

Die i.s.i.-Preise werden für die Schularten Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen jeweils gesondert vergeben. Der erste Preis ist jeweils mit 10.000 € dotiert, der zweite mit jeweils 3.000 € und der dritte mit jeweils 1.000 €.

Die Staatliche Realschule Herzogenaurach erhielt in ihrer Schulkategorie den zweiten Preis. Im Bereich der beruflichen Schulen kamen alle Preisträger aus Mittelfranken. Den ersten Preis erhielt die Staatliche Berufsschule Rothenburg o. d. T. – Dinkelsbühl, den zweiten die Staatliche Berufsschule Erlangen und den dritten das Akademie-Zentrum für Pflegeberufe des ANregiomed gK Dinkelsbühl.

Die ausgezeichneten Schulen zeigen das hohe Niveau der systematischen Schulentwicklung und Innovationskraft bei der zeitgemäßen und nachhaltigen Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags in Mittelfranken.

i.s.i.-Preisträgerschulen sind nicht nur in der Gestaltung ihres eigenen Lern- und Lebensraums Schule erfolgreich, sie wirken auch gleichzeitig mit ihren konkreten und realisierbaren Maßnahmen als Vorbilder für andere Schulen in ihrem Bemühen, die Schulqualität in vertrauensvoller Kooperation aller am Schulleben Beteiligten zu fördern. Alle prämierten Schulen erhalten die Möglichkeit, künftig im i.s.i.-Netzwerk mitzuarbeiten.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter



Bereichsleiter Saal mit den Schulleitern der beruflichen Schulen nach der Preisverleihung
von links: OSTd Topinka, Schulleiter Mattausch, Bereichsleiter Saal, OSTd Dr. Nichterlein

Stellenausschreibungen

Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, bei ihren Bewerbungsunterlagen grundsätzlich auf die Vorlage von Bewerbungsmappen, Kunststoffhefter, Prospekthüllen etc. zu **verzichten**. Da die eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, wird gebeten, der Bewerbung **ausschließlich Kopien** von Zeugnissen, Urkunden, Zertifikaten, Fortbildungsnachweisen usw. beizufügen.

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen

Staatliches Schulamt und Schule	Schulnummer	Schulart	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
---------------------------------	-------------	----------	-------------	------------	--------------------------------------

Staatliches Schulamt in der Stadt Fürth

Grundschule Fürth, Hans-Sachs-Str.	6564	Grundschule	287	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ ¹ (203,05 €)
------------------------------------	------	-------------	-----	-----------------------	--------------------------------------

Voraussetzungen: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Erwünscht: Erfahrungen in der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Ergänzende Hinweise zur Schule: Jahrgangskombinierte Klassen, Übergangsklasse/n, Kooperationsklasse/n, Flexible Grundschule

Mittelschule Fürth Otto-Seeling-Schule	6554	Mittelschule	216	Konrektorin/Konrektor	A 13 + AZ ¹ (203,05 €)
--	------	--------------	-----	-----------------------	--------------------------------------

2. Ausschreibung

Voraussetzungen: Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der gebundenen Ganztagschule, Erfahrungen in der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache

Ergänzende Hinweise zur Schule: Mittlerer-Reife-Zug, Übergangsklasse/n, Kooperationsklasse/n

Staatliches Schulamt und Schule	Schul- nummer	Schulart	Schüler- zahl	Planstelle	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
---------------------------------------	------------------	----------	------------------	------------	--

Staatliches Schulamt im Landkreis Ansbach

Grundschule Gebattel- Insing-Neusitz	6722	Grundschule	175	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹ (203,05 €)
--	------	-------------	-----	-----------------	--------------------------------------

Voraussetzungen: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Grundschule Wassertrüdingen	6751	Grundschule	262	Rektorin/Rektor	A 14
--------------------------------	------	-------------	-----	-----------------	------

Voraussetzungen: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule

Erwünscht: Erfahrungen im Ganztage

Ergänzender Hinweis zur Schule: Flexible Grundschule

Grundschule Windsbach	6696	Grundschule	233	Rektorin/Rektor	A 14
Mittelschule Windsbach	6760	Mittelschule	74		

Voraussetzungen: Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Grundschule oder in der Hauptschule/Mittelschule

Erwünscht: Erfahrungen im Ganztage

Ergänzender Hinweis zur Schule: Musikalische Grundschule

Staatliches Schulamt im Landkreis Nürnberger Land

Mittelschule Feucht	6836	Mittelschule	230	Rektorin/Rektor	A 14
---------------------	------	--------------	-----	-----------------	------

Besetzung nur bei Freiwerden der Planstelle

Voraussetzungen: Lehramt an Hauptschulen/Mittelschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrungen in der Hauptschule bzw. Mittelschule

Erwünscht: Erfahrungen in Organisation und Durchführung der offenen Ganztage

Ergänzender Hinweis zur Schule: Mittlerer-Reife-Zug

Amtszulagen (Stand: 01.01.2018): AZ¹ = 203,05 € / AZ² = 262,20 €

Zur Beachtung:

1. **Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen bzw. vorbehaltlich der Zuweisung entsprechender Planstellen.**
2. **Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.**
3. **Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt.** Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Die Ausschreibungen erfolgen seit 01.01.2011 nach folgenden Einstufungen:

<i>Grundschulen, Mittelschulen Zahl der Schülerinnen und Schüler</i>	<i>Amtsbezeichnung</i>	<i>Besoldungsgruppe und Amtszulage</i>
... bis einschließlich 180	Rektorin/Rektor	A 13 + AZ ¹
... mehr als 180 bis zu 360	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 A 13 + AZ ¹
... mehr als 360 bis zu 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ²
... mehr als 540	Rektorin/Rektor Konrektorin/Konrektor 2. Konrektorin/2. Konrektor	A 14 + AZ ¹ A 13 + AZ ² A 13 + AZ ¹

Amtszulagen (Stand: 01.01.2018): AZ¹ = 203,05 € / AZ² = 262,20 €

4. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämtern Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Das **Auswahlverfahren** für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz - LlBG). Bei Gleichstand mehrerer Bewerberinnen/Bewerber erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem die Bewerberinnen/Bewerber dann durch die Regierung von Mittelfranken eingeladen würden.

Bei einer **2. Ausschreibung** kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes Rektorin/Rektor der BesGr. A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 + AZ aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

5. **Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.** Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
6. Es ist zu beachten, dass ein Lehrerwechsel im Grund- und Mittelschulbereich während des Schuljahres nach Möglichkeit vermieden werden soll. Versetzungen auf Funktionsstellen werden deshalb so weit wie möglich mit Wirkung vom Schuljahresbeginn vorgenommen.
7. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.
8. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
9. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig. Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern nur um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern nur um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
10. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

11. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
12. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig sind.
Dies gilt nicht, wenn Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt haben und die Wegversetzung möglich ist.
Dazu ist im Formular "Bewerbung um eine Funktionsstelle" eine entsprechende **Erklärung** abzugeben; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.
13. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen; siehe nachfolgende „Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen“.
14. **Vorlagetermine:**
 - a) Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein bis: **20. Juni 2018**
 - b) Das Staatliche Schulamt leitet die Bewerbung an das für die ausgeschriebene Schulstelle zuständige Staatliche Schulamt weiter bis: **25. Juni 2018**
 - c) Termin bei der Regierung mit Formblatt (Sammelvorlage) oder Fehlanzeige durch das für die ausgeschriebene Stelle zuständige Staatliche Schulamt: **29. Juni 2018**

Wichtige Hinweise zu den Bewerbungsunterlagen:

Als Deckblatt zu Ihrer individuellen Bewerbung verwenden Sie bitte ausschließlich das bayernweit einheitliche Formblatt "**Bewerbung um eine Funktionsstelle**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-002/index?caller=332413184674

Erfassen Sie die besuchten führungsrelevanten Fortbildungen zum Modul A bitte ausschließlich auf dem bayernweit einheitlichen Formblatt "**Portfolioübersicht - zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter - Modul A**" das vom bayerischen Formularserver heruntergeladen werden kann und fügen Sie es als Deckblatt den Teilnahmenachweisen (bitte Kopien vorlegen) bei.

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-062/index?caller=332413184674

Beide Formblätter finden Sie unter den angegebenen Internetadressen.

Ausschreibung von freien und voraussichtlich freiwerdenden Funktionsstellen in der Schulleitung an staatlichen Förderschulen und Schulen für Kranke

Schule	Schulnummer	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe
Alfred-Welker-Berufsschule, Staatl. Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen Muggenhofer Str. 105 90429 Nürnberg	6409	800	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor einer berufsbildenden Förderschule	A 15

Die Schule betreut derzeit 725 Schüler/-innen in 55 Klassen und Fachgruppen an drei Standorten. Die Anzahl der Klassen wird sich im kommenden Schuljahr 2018/19 auf 62, die Schülerzahl auf ca. 800 erhöhen. Darunter sind Vollzeitklassen für Berufsvorbereitungsjahre in sechs Berufsfeldern und Arbeitsqualifizierungsjahre zur beruflichen Grundbildung. Im Ausbildungsbereich führt die Schule Fachklassen in zwölf Berufen. Darüber hinaus bestehen Teilzeitklassen für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und für Jugendliche ohne Ausbildung.

Die Schülerschaft der Berufsschule besteht im Wesentlichen aus ehemaligen Förderschülern der Förderzentren, FSP Lernen in Mittelfranken.

Die Schule unterstützt im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) den Inklusionsprozess an Regelberufsschulen im Schulsprengel.

Das Kollegium umfasst im kommenden Schuljahr ca. 80 Voll- und Teilzeitkräfte verschiedenster Lehrämter. Auf Grund großer Veränderungen sowohl in räumlicher wie auch inhaltlicher Art steht die Schule derzeit in einem konzeptionellen Umgestaltungsprozess.

Voraussetzung:

Lehrbefähigung für das Lehramt an Sonderschulen

Erwünscht werden außerdem:

- Kreative Mitarbeit im Schulentwicklungsprozess
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Schulleitungsteam
- Fähigkeit und Bereitschaft an der konzeptionellen Umgestaltung der Schule mitzuarbeiten
- Fähigkeit und Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit externen Partnern, speziell mit Bildungsträgern und Arbeitsagentur
- Wünschenswert wären Erfahrungen in allen Bereichen der Schulleitung, insb. der Klassenbildung und den dafür vorgesehenen Schulverwaltungsprogrammen (WinSV und WinLD).
- Erfahrungen im Bereich des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und Bereitschaft zur Koordination desselben.
- Flexibler Einsatz an den verschiedenen Standorten.

Schule	Schulnummer	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe
SFZ Nürnberg an der Bärenschanze Sielstraße 15 90429 Nürnberg	6025	419 4 SVE- Gruppen	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor als Stellvertreter/in der Schulleitung	A 15

Die Schule umfasst an vier Standorten alle Bereiche eines Sonderpädagogischen Förderzentrums (32 Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 9 sowie 4 SVE-Gruppen).

In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 wird jeweils eine Klasse als gebundene Ganztagesklasse geführt.

Wesentliche Bestandteile des Schulprofils sind Beratungsdienste wie MSH und MSD, AsA-Ü in zwei Mittelschulen, zwei Grundschulen und eine Mittelschule mit Schulprofil Inklusion sowie sechs Kooperationsklassen und die Einbindung von zwei Mitarbeitern der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). Dies sorgt für eine enge Vernetzung mit den Grund- und Mittelschulen des Schulspiegels.

Die Nachmittagsbetreuung ist zudem durch zwei Horte zur Sonderpädagogischen Förderung und einer Gruppe der Mittagsbetreuung gewährleistet.

Voraussetzung:

Qualifikation für das Lehramt an Sonderschulen in den Fachrichtungen Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik.

Erwünscht:

- Wertschätzende und kompetenzorientierte Haltung gegenüber Schülern, Eltern und Kollegen
- Mehrjährige Mitarbeit in der Leitung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums
- Erfahrung im Bereich des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und dessen Organisation
- Hohes Engagement bei der Weiterentwicklung der bereits sehr engen Vernetzung mit den Grund- und Mittelschulen im Rahmen der verstärkten Inklusionsentwicklung
- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit den vernetzten Organisationen im Stadtteil
- Koordination des Ganztagesbetriebs, auch mit externen Mitarbeitern

Schule	Schulnummer	Schülerzahl	Planstelle	Besoldungsgruppe
FZgE Merianschule Merianstraße 1 90409 Nürnberg	6039	166	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor als Stellvertreter/in der Schulleitung	A 15

2. Ausschreibung

Die Merianschule in Nürnberg ist ein staatliches Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Seit August 2017 ist die Merianschule eine Schule mit dem Profil Inklusion. Aktuell werden 166 Schüler/innen in 16 Klassen beschult, davon 4 Partnerklassen in der benachbarten Friedrich-Hegel-Grundschule (Jgst.1 - 4), ebenfalls Schule mit Profil Inklusion, eine Partnerklasse an der benachbarten Konrad-Groß-Mittelschule (Jgst.5).

Die Merianschule ist beteiligt am SKBZ Nürnberg und betreut Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an Regelschulen. Sie ist als eine von drei Schulen beteiligt an der Erarbeitung eines Modellversuchs zur Gestaltung einer Pool-Lösung im Bereich Schulbegleitung. Der Merianschule ist eine Heilpädagogische Tagesstätte unter Trägerschaft der Lebenshilfe angegliedert. Die Merianschule ist Seminarschule.

Wichtige Aspekte unserer Schulentwicklung sind:

- intensive Mitwirkung im Modellversuch Schulbegleiter
- Weiterentwicklung der Inklusion, vor allem Ausbau des Standortes an der Mittelschule
- UK und gestützte Kommunikation im Unterricht
- Mitgestaltung der Schule durch die Schüler/innen (SMV, Schulforum, Sozialzielekatlog)
- intensive Zusammenarbeit mit der Elternschaft
- Schulsport (fit4future, inklusives Fußballprojekt mit dem FCN „Nürnberg gewinnt“, Schulschwimmen)
- intensive individuelle Förderung der Schüler/innen in der Berufsschulstufe in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Praktika, Wohntraining, Mobilität,
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit dem privaten Träger der Tagesstätte

Voraussetzung:

Qualifikation für das Lehramt an Sonderschulen (Geistigbehindertenpädagogik)

Erwünscht:

- praktische Erfahrung im Bereich der Inklusion (Partnerklassen, MSD) und in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen der Regelschule
- Erfahrung in der Beratung von Eltern, Lehrkräften und sonstigem Fachpersonal im Rahmen des SKBZ und der Schullaufbahnberatung, Kenntnis der gängigen Testverfahren
- Bereitschaft zur konstruktiven, partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Schulleitung bzw. auf der Leitungsebene im Hause (Seminarleitung, Leitung der HPT) sowie mit den Leitungen der Partnerschulen
- intensive Mitarbeit in der stetigen Weiterentwicklung der Teamstrukturen, der inhaltlichen Arbeit mit einem dynamischen Team, der Planung und Organisation des schulischen Alltags sowie besonderer Ereignisse des Schullebens
- intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (Integrationsfachdienste, Werkstätten, ASD, Sachaufwandsträger).

Zur Beachtung:

1. Die Ausschreibungen erfolgen vorbehaltlich des tatsächlichen Freiwerdens der Planstellen.
2. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Beförderungsstellen aus dienstlichen Gründen besetzt werden müssen bzw. dass Stellen infolge schulorganisatorischer Gründe oder wegen Rückgangs der Schülerzahlen nicht mehr besetzt werden können bzw. die Schülerzahl eine andere Bewertung der Beförderungsstelle erforderlich macht.
3. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die/der erfolgreiche Bewerberin/Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Ernennungszeitpunkt nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schülerzahlen noch vorliegt. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung der Schülerzahl gegeben, wenn diese in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) voraussichtlich vorliegt. Zum möglichen Ernennungs- bzw. Beförderungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag 01.10.) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl bleiben Schulvorbereitende Einrichtungen unberücksichtigt.

4. Es wird erwartet, dass die Schulleiterinnen/Schulleiter und Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertreter auch für schulhausübergreifende Aufgaben im Förderschulbereich innerhalb des Regierungsbezirkes zur Verfügung stehen.
5. Die Bewerberin/Der Bewerber muss die in den jeweils geltenden Beförderungsrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen. Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf **Nr. 5.5 (Erforderliche dienstliche Beurteilungen)** der o. a. Beförderungsrichtlinien verwiesen. Danach ist für die Beförderung in Funktionsämter Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung eine entsprechende **Verwendungseignung** vergeben wurde und die vorgeschriebene Mindestanforderung bei der **Bewertungsstufe** vorliegt. Die jeweils erforderliche Bewertungsstufe (Prädikat) bitten wir, den o. g. Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

6. Eine Beförderung ist erst möglich, wenn eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Vorgängerin/der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung wird sich dadurch in der Regel über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.
7. Es wird erwartet, dass eine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung genommen wird.

8. Umzugskostenvergütung nach dem Bayer. Umzugskostengesetz (BayUKG) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist. Den Bewerberinnen/Bewerbern wird empfohlen, sich vor Abgabe der Bewerbung über die bei den ausgeschriebenen Stellen vorliegenden Wohnungsverhältnisse zu erkundigen.
9. Die ausgeschriebenen Funktionsstellen sind eingeschränkt teilzeitfähig.
Eine Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit ist bei Schulleiterinnen/Schulleitern (nur) um bis zu vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos), bei Schulleiterstellvertreterinnen/Schulleiterstellvertretern (nur) um bis zu sechs Wochenstunden (bzw. fünf Wochenstunden, falls in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) möglich. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung ihrer Unterrichtspflichtzeit im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung ihrer Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen müssen.
10. Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.
11. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
12. Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige oder weitere Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters) ist ausgeschlossen, wenn eine/ein Angehörige/r im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist.
Dies gilt nicht, wenn die/der Angehörige sich für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.
Dazu ist folgende **Erklärung** abzugeben:
„Ich erkläre, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“
13. Gilt nur für ausgeschriebene Schulleiterstellen:
Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 (KWMBI I Nr. 2/2007, Seite 7), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist, bzw. auf Nr. 5.4 der o. a. Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011 (Erforderliche Qualifikation von Führungskräften).
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von **Schulleiterinnen und Schulleitern** ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

14. Vorlagetermine:

Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei der für sie zuständigen Schulleitung bis **22. Juni 2018** ein. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen zusammen mit einer Stellungnahme bis spätestens **29. Juni 2018** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter

Ausschreibung einer Stelle für das Beförderungsamt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer an Förderschulen in Bayern (2. Ausschreibung)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 2018 Gz. 41-5341-2-30

Im Regierungsbezirk Mittelfranken ist eine Stelle für das Beförderungsamt einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer (BesGr. A 14) an Förderschulen zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Voraussetzungen für eine Bewerbung um das Amt sind:

- Lehramt für Sonderpädagogik
- Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen an der jeweiligen Schule, wobei auch Rechner der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne sind
- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Funktion des Systembetreuers
- regelmäßige Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben innerhalb des Regierungsbezirks (z. B. als Fachberater/Fachberaterin Informatik)
- mindestens das Prädikat „UB“ in der aktuellen dienstlichen Beurteilung

Der Bewerber/die Bewerberin muss fundierte fachliche Kenntnisse im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie im pädagogischen und didaktischen-methodischen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien nachweisen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben.

Auf die „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Nr. IV.5 - 5 P7010.1 - 4.23489 (KWMBI Nr. 8/2011, S. 63), wird hingewiesen.

Termine:

1. Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbungsunterlagen bis **22. Juni 2018** bei der für sie zuständigen Schulleitung ein.
2. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen bis **29. Juni 2018** an die Regierung weiter und fügen eine auf die angestrebte Verwendung bezogene persönliche und fachliche Würdigung der Bewerberin/des Bewerbers bei.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors im Förderschulbereich

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 2018 Gz. 41.1-5341-2-33

Hiermit wird die Stelle der Leiterin/des Leiters eines Studienseminars für Studienreferendare im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Verhaltensgestörtenpädagogik (BesGr. A 14 + AZ) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Seminarschule:

Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Paul-Moor-Schule, Schafhofstr. 27, 90411 Nürnberg und Dienstorte der Teilnehmer des Studienseminars Mittelfranken III/2, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken.

Es muss damit gerechnet werden, dass zunächst nur eine Einweisung in die Funktion der Seminarleitung erfolgt. Bei entsprechender Bewährung, langfristig gegebenem Bedarf im Zusammenhang mit der Zahl der künftig zu betreuenden Studienreferendare und der Verfügbarkeit von Planstellen kann eine Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor (BesGr. A 14 + AZ) in Aussicht gestellt werden, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung könnte sich dadurch über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

Die Dienstaufgabe umfasst die selbständige Führung eines Studienseminars der genannten Fachrichtung im Sinne von § 12 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in enger Kooperation mit den übrigen Studienseminaren in Mittelfranken und bezirksübergreifend.

Voraussetzungen:

- Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik in der Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik.
- fundierte Erfahrungen in der II. Phase der Lehrerbildung und im Prüfungsgeschehen im Zusammenhang mit der 2. Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Erwartet werden weiterhin:

- kommunikative und soziale Kompetenz im Umgang mit Studienreferendaren, Betreuungslehrern und Schulleitern
- Organisationsbereitschaft, Organisationstalent und Mobilität
- umfassende wissenschaftlich-theoretische Kenntnisse und deren Umsetzung in der Praxis

Die Beauftragung mit der Leitung des Studienseminars ist zum Schuljahr 2018/2019 vorgesehen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei der für sie zuständigen Schulleitung bis **22. Juni 2018** ein. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen bis spätestens **29. Juni 2018** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors im Förder schulbereich

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 2018 Gz. 41.1-5341-2-32

Hiermit wird die Stelle der Leiterin/des Leiters eines Studienseminars für Studienreferendare im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik (BesGr. A 14 + AZ) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Seminarschule:

Sonderpädagogisches Förderzentrum Roth, Schule am Stadtpark, Brentwoodstr. 37, 91154 Roth und Dienstorte der Teilnehmer des Studienseminars Mittelfranken I/1, Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik im gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken.

Es muss damit gerechnet werden, dass zunächst nur eine Einweisung in die Funktion der Seminarleitung erfolgt. Bei entsprechender Bewährung, langfristig gegebenem Bedarf im Zusammenhang mit der Zahl der künftig zu betreuenden Studienreferendare und der Verfügbarkeit von Planstellen kann eine

Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor (BesGr. A 14 + AZ) in Aussicht gestellt werden, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung könnte sich dadurch über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

Die Dienstaufgabe umfasst die selbständige Führung eines Studienseminars der genannten Fachrichtung im Sinne von § 12 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) in enger Kooperation mit den übrigen Studienseminaren in Mittelfranken und bezirksübergreifend.

Voraussetzungen:

- Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik in der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik
- fundierte Erfahrungen in der II. Phase der Lehrerbildung und im Prüfungsgeschehen im Zusammenhang mit der 2. Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Erwartet werden weiterhin:

- kommunikative und soziale Kompetenz im Umgang mit Studienreferendaren, Betreuungslehrkräften und Schulleitungen
- Organisationsbereitschaft, Organisationstalent und Mobilität
- umfassende wissenschaftlich-theoretische Kenntnisse und deren Umsetzung in der Praxis

Die Beauftragung mit der Leitung des Studienseminars ist zum Schuljahr 2018/2019 vorgesehen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei der für sie zuständigen Schulleitung bis **22. Juni 2018** ein. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen bis spätestens **29. Juni 2018** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors im Förderschulbereich

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 2018 Gz. 41.1-5341-2-31

Hiermit wird die Stelle der Leiterin/des Leiters eines Studienseminars für Studienreferendare im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Sprache (BesGr. A 14 + AZ) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Seminarschule:

Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg An der Bärenschanze, Sielstr. 15, 90429 Nürnberg und Dienstorte der Teilnehmer des Studienseminars Mittelfranken VI/1, Förderschwerpunkt Sprache im gesamten Regierungsbezirk Mittelfranken.

Es muss damit gerechnet werden, dass zunächst nur eine Einweisung in die Funktion der Seminarleitung erfolgt. Bei entsprechender Bewährung, langfristig gegebenem Bedarf im Zusammenhang mit der Zahl der künftig zu betreuenden Studienreferendare und der Verfügbarkeit von Planstellen kann eine Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor (BesGr. A 14 + AZ) in Aussicht gestellt werden, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass die durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch Funktionsinhaber eintretende Stellensperre auf alle neu zu besetzenden Ämter gleicher Wertigkeit und gleicher Funktion verteilt werden muss, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Vorgänger Altersteilzeit beansprucht hatte. Die Wartezeit bis zur Beförderung könnte sich dadurch über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus verlängern.

Die Dienstaufgabe umfasst die selbständige Führung eines Studienseminars der genannten Fachrichtung im Sinne von § 12 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in enger Kooperation mit den übrigen Studienseminaren in Mittelfranken und bezirksübergreifend.

Voraussetzungen:

- Qualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik in der Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik
- fundierte Erfahrungen in der II. Phase der Lehrerbildung und im Prüfungsgeschehen im Zusammenhang mit der 2. Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Erwartet werden weiterhin:

- kommunikative und soziale Kompetenz im Umgang mit Studienreferendaren, Betreuungslehrern und Schulleitern
- Organisationsbereitschaft, Organisationstalent und Mobilität
- umfassende wissenschaftlich-theoretische Kenntnisse und deren Umsetzung in der Praxis

Die Beauftragung mit der Leitung des Studienseminars ist zum Schuljahr 2018/2019 vorgesehen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausgeschriebene Stelle ist teilzeitfähig.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG -).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Bewerbung bei der für sie zuständigen Schulleitung bis **22. Juni 2018** ein. Die Schulleitungen leiten die Bewerbungen bis spätestens **29. Juni 2018** an die Regierung von Mittelfranken weiter.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter

Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für das Fach Musik an Grundschulen und Mittelschulen im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Mai 2018 Gz. 40.2-5145-2-45

Im Bereich der Staatlichen Schulämter in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist eine Stelle in der Fachberatung für das Fach Musik an Grundschulen und Mittelschulen neu zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen/Fachlehrer für den musisch-technischen Bereich abgelegt haben. Der Einsatz erfolgt schwerpunktmäßig an der Mittelschule. Daher sind mehrjährige, aktuelle unterrichtspraktische Erfahrungen im Fach Musik an Haupt- bzw. Mittelschulen nachzuweisen.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, sich in den Bereich der Musikdidaktik an Grundschulen einzuarbeiten.

Aktuelle Nachweise über die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen sind wünschenswert.

Die Organisation des Fachpersonals sowie die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gehören zum Aufga-

benbereich. Das Arbeitsgebiet erfordert zudem einen engen Kontakt mit den jeweiligen Schulleitungen und entsprechendes Organisationsgeschick.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienstsitz an einer Schule innerhalb der vorgenannten Schulamtsbezirke liegen muss. Bei Bewerbungen von außerhalb wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den Dienstsitz an eine Schule innerhalb dieser Dienstbereiche zu verlegen.

Die Fachberaterin/Der Fachberater erhält für diese Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergangenen Änderungen.

Fachlehrerinnen/Fachlehrer sowie Fachoberlehrerinnen/Fachoberlehrer erhalten als Fachberaterin/Fachberater an den Schulämtern eine Amtszulage (Anlage 1 i. V. m. Anlage 4 Bayerisches Besoldungsgesetz - BayBesG -). **Die Ausschreibung erfolgt daher unter dem Vorbehalt, dass eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht.**

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die "Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern" (KWMBek vom 08.05.1995 Nr. IV/5-P7027-4/47789, KWMBI I S. 205).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 Bayer. Gleichstellungsgesetz - BayGIG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Termine:

1. Interessierte Lehrkräfte reichen ihre aussagekräftige Bewerbung bis **18. Juni 2018** bei dem für sie zuständigen Staatlichen Schulamt ein. Falls geboten, ist der Bewerbung eine Erklärung beizufügen, dass mit einer Versetzung in den vorgenannten Dienstbereich Einverständnis besteht.
2. Das Staatliche Schulamt leitet ggf. die Bewerbung mit einer Stellungnahme bis **20. Juni 2018** an die Staatlichen Schulämter in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt weiter.
3. Termin für die Sammelvorlage der Bewerbungen bei der Regierung von Mittelfranken ist der **27. Juni 2018**.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter

Ausschreibung einer Stelle in der Fachberatung für den Fachbereich Ernährung und Gestaltung an Grundschulen und Mittelschulen im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Nürnberger Land

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Mai 2018 Gz. 40.2-5145-2-46

Im Bereich des Staatlichen Schulamts im Landkreis Nürnberger Land ist eine Stelle in der Fachberatung für den Fachbereich Ernährung und Gestaltung an Grundschulen und Mittelschulen neu zu besetzen. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerberinnen und Bewerber können sich Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen/Fachlehrer für den Bereich Ernährung/Gestaltung bzw. Handarbeit/Hauswirtschaft abgelegt haben und die mehrjährige, aktuelle unterrichtspraktische Erfahrungen in den Fächern WTG und Soziales (vormals HsB) an Grundschulen und Mittelschulen nachweisen können.

Die Organisation des Fachpersonals sowie die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gehören zum Aufga-

benbereich. Das Arbeitsgebiet erfordert zudem einen engen Kontakt mit den jeweiligen Schulleitungen und entsprechendes Organisationsgeschick.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Dienst-
sitz an einer Schule innerhalb des Staatlichen
Schulamts im Landkreis Nürnberger Land lie-
gen muss. Bei Bewerbungen von außerhalb
wird die Bereitschaft vorausgesetzt, den
Dienst-
sitz an eine Schule innerhalb dieses
Dienstbereichs zu verlegen.

Die Fachberaterin/Der Fachberater erhält für
diese Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rah-
men des bestehenden Stundenpools gemäß
Ziff. 3.3 der Bekanntmachung über die Unter-
richtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an
Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai
1994 (KWMBI I S. 136) und den hierzu ergan-
genen Änderungen.

Fachlehrerinnen/Fachlehrer sowie Fachober-
lehrerinnen/Fachoberlehrer erhalten als Fach-
beraterin/Fachberater an den Schulämtern eine
Amtszulage (Anlage 1 i. V. m. Anlage 4
Bayerisches Besoldungsgesetz - BayBesG -).
**Die Ausschreibung erfolgt daher unter
dem Vorbehalt, dass eine entsprechende
Planstelle zur Verfügung steht.**

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die
"Dienst-
anweisung für die Fachberatung bei

den Staatlichen Schulämtern" (KWMBek vom
08.05.1995 Nr. IV/5-P7027-4/47789, KWMBI I
S. 205).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbe-
hinderten Menschen geeignet. Schwerbehin-
derte Bewerberinnen und Bewerber werden
bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befä-
higung und fachlicher Leistung bevorzugt be-
rücksichtigt.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern
dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Termine:

1. Bewerberinnen/Bewerber reichen ihre Be-
werbung bis **18. Juni 2018** bei dem für sie
zuständigen Staatlichen Schulamt ein.
Falls geboten, ist der Bewerbung eine Er-
klärung beizufügen, dass mit einer Verset-
zung in den vorgenannten Dienstbereich
Einverständnis besteht.
2. Das Staatliche Schulamt leitet ggf. die Be-
werbung mit einer Stellungnahme bis
20. Juni 2018 an das Staatliche Schulamt
im Landkreis Nürnberger Land (Hermann-
Oberth-Str. 6, 90537 Feucht) weiter.
3. Termin für die Sammelvorlage der Bewer-
bungen bei der Regierung von Mittelfran-
ken ist der **27. Juni 2018**.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter

Regierungsbezirksübergreifende Ausschreibung von Lehrerstellen an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2018/19

Die Regierungen von Niederbayern, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben und der Oberpfalz schreiben folgende von den Schulleitungen vorgeschlagenen Stellen an Grund- und Mittelschulen aus:

Die Ausschreibung richtet sich an Lehrkräfte, die im laufenden Schuljahr in Bayern fest angestellt sind und im Schuljahr 2018/2019 unterrichten werden. Ausgeschlossen sind also Lehrkräfte, die sich in Elternzeit befinden, beurlaubte Lehrkräfte, sowie Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter, Wartelistenbewerberinnen/Wartelistenbewerber, freie Bewerberinnen/Bewerber, Lehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag.

1. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen Lehrerstellen" mit allen erforderlichen Angaben bis **20. Juni 2018** an die **für die Ausschreibung der Stelle zuständige Regierung**.
2. Die Regierung übergibt die eingegangenen Bewerbungen an die für die zu besetzende Stelle zuständige Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei im Wesentlichen gleicher Eignung haben Lehrkräfte, die eine Schwerbehinderung vorweisen oder ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.
3. Die Schulleitung legt der für die Ausschreibung der Stelle zuständigen Regierung über das zuständige Staatliche Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.
Vor der Entscheidung durch die ausschreibende Regierung ist das Einvernehmen mit der abgebenden Regierung herzustellen.

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Klassenbildungssituation.

Bewerbungen, die nach dem o. g. Termin an der für die Ausschreibung der Stelle zuständigen Regierung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Mit der Bewerbung verbunden ist im Falle eines Vorstellungsgesprächs eine Dienstreisegenehmigung.

Stellenausschreibungen an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Lehramt	Ansprechpartner an den Regierungen	Schule	ausgeschriebene Stelle
Landkreis Kelheim	GS	Regierung von Niederbayern SG 40.2 RSchD Reiner Tel.: (0871) 8081500 E-Mail: ralf.reiner@reg-nb.bayern.de	Grundschule Offenstetten Schulstraße 9 83326 Abensberg Tel.: (09443) 6297 E-Mail: grundoff@t-online.de	Klassenleitung Bilinguale GS (Vollzeit) Anforderungsprofil Lehrbefähigung im Fach Englisch, medienaffine Lehrkraft „Digitale Schule 2020“ (Medienreferenzschule)

Staatliches Schulamt	Lehr- amt	Ansprechpartner an den Regierungen	Schule	ausgeschriebene Stelle
Landkreis Kelheim	MS	Regierung von Niederbayern SG 40.2 RSchD Reiner Tel.: (0871) 8081500 E-Mail: ralf.reiner@reg-nb.bayern.de	Jakob-Ihrler-MS-Ihrlerstein Schulstr. 2 93346 Ihrlerstein Tel.: (09441) 2000-0 E-Mail: vs.ihrlerstein@t-online.de	Klassenleitung MS (Vollzeit) Anforderungsprofil Lehrbefähigung im Fach Sport (männlich), Englisch und NT erwünscht
Landkreis Landshut	MS	Regierung von Niederbayern SG 40.2 RSchD Reiner Tel.: (0871) 8081500 E-Mail: ralf.reiner@reg-nb.bayern.de	Mittelschule Pfeffenhausen Gaisberg 22 84076 Pfeffenhausen Tel: (08782) 359 E-Mail: info@gms-pfeffenhausen.de	Klassenleitung MS 7 - 9 (Vollzeit) Anforderungsprofil Lehrbefähigung im Fach Sport männlich EDV-affin Interesse und Bereitschaft für inkluisiven Unterricht
Landkreis Landshut	MS	Regierung von Niederbayern SG 40.2 RSchD Reiner Tel.: (0871) 8081500 E-Mail: ralf.reiner@reg-nb.bayern.de	Mittelschule Geisenhausen Bürgermeister-Dräxlmaier- Platz 1 84144 Geisenhausen Telefon: (08743) 96000 E-Mail: verwaltung-st-martin@geisenhausen.de	Klassenleitung MS (Vollzeit) Anforderungsprofil Lehrbefähigung im Fach Sport männlich
Landkreis Regensburg	GS	Regierung der Oberpfalz SG 40.2 RSchD Bausch Tel.: (0941) 56801510 E-Mail: german.bausch@reg-opf.bayern.de	Grundschule Großberg Jahnstraße 1a 93080 Pentling Tel.: (09405) 2160 Fax: (09405) 7450 E-Mail: sekretariat@schule-grossberg.de	Klassenleitung einer bilingu- alen Klasse in der Jahr- gangsstufe 3 Anforderungsprofil Lehrbefähigung für das Fach Englisch (Unterrichtsfach oder Didaktikfach) erforderlich; aktive Teilnahme am Schulver- such „Bilinguale Grundschule“ erforderlich
Landkreis Schwandorf	GS	Regierung der Oberpfalz SG 40.2 RSchD Bausch Tel.: (0941) 56801510 E-Mail: german.bausch@reg-opf.bayern.de	Hans-Scholl-Grundschule Burglengenfeld Im Naabtalpark 36 93133 Burglengenfeld Tel.: (09471) 604940 Fax: (09471) 604944 E-Mail: gs.burglengenfeld@t-online.de	Klassenleitung einer bilingu- alen Klasse Anforderungsprofil Lehrbefähigung für das Fach Englisch (Unterrichtsfach oder Didaktikfach) erforderlich; aktive Teilnahme am Schulver- such „Bilinguale Grundschule“ erforderlich

Staatliches Schulamt	Lehr- amt	Ansprechpartner an den Regierungen	Schule	ausgeschriebene Stelle
Stadt Coburg	MS	Regierung von Oberfranken SG 40.2 Ltd. RSchD Doerfler Fax: (0921) 604 380 E-Mail: stephan.doerfler@reg-ofr.bayern.de	Rückert-Mittelschule Coburg Löwenstr. 28 96450 Coburg Tel.: (09561) 894940 Fax: (09561) 76164 E-Mail: verwaltung@rueckertschule.coburg.de	Klassenleitung und Einsatz im gebundenen Ganzttag Anforderungsprofil Lehrbefähigung im Fach Englisch
Stadt Hof	GS	Regierung von Oberfranken SG 40.2 Ltd. RSchD Doerfler Fax: (0921) 604 380 E-Mail: stephan.doerfler@reg-ofr.bayern.de	Neustädter-Grundschule Hof Theaterstr. 4 95028 Hof Tel.: (09281) 8153500 Fax: (09281) 8153509 E-Mail: verwaltung@neustaedter-schule-hof.de	Klassenleitung Anforderungsprofil Musik oder evangelische Religion Erwünscht: Lehrbefähigung Sport
Landkreis Kulmbach	MS	Regierung von Oberfranken SG 40.2 Ltd. RSchD Doerfler Fax: (0921) 604 380 E-Mail: stephan.doerfler@reg-ofr.bayern.de	Mittelschule Stadtsteinach Alte Pressecker Straße 18 95346 Stadtsteinach Tel.: (09225) 95510 Fax: (09225) 955150 E-Mail: sekretariat@vs-stadtsteinach.de	Klassenleitung und Einsatz im Ganztags- bereich (7 - 9 Jgst.) Anforderungsprofil Vertiefte EDV-Kenntnisse / Informatik Erwünscht: Lehrbefähigung Sport
Landkreis Wunsiedel	GS	Regierung von Oberfranken SG 40.2 Ltd. RSchD Doerfler Fax: (0921) 604 380 E-Mail: stephan.doerfler@reg-ofr.bayern.de	Grundschule Marktredwitz Bauerstraße 4 - 6 95615 Marktredwitz Tel.: (09231) 501252 Fax: (09231) 4055 E-Mail: info@grundschule-mak.de	Klassenleitung Anforderungsprofil Erwünscht: evangelische Religion oder Lehrbefähigung Sport
Landkreis Wunsiedel	MS	Regierung von Oberfranken SG 40.2 Ltd. RSchD Doerfler Fax: (0921) 604 380 E-Mail: stephan.doerfler@reg-ofr.bayern.de	Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel Egerstraße 64 95632 Wunsiedel Tel.: (09232) 915337400 Fax: (09232) 915337450 E-Mail: schule@wunsiedel.de	Klassenleitung und Einsatz im gebundenen Ganzttag Anforderungsprofil Erfahrung im Ganzttag Erwünscht: evangelische Religion

Staatliches Schulamt	Lehramt	Ansprechpartner an den Regierungen	Schule	ausgeschriebene Stelle
Landkreis Aschaffenburg	GS	Regierung von Unterfranken SG 40.2 RSchR Odoj Fax: (0931) 3802307 E-Mail: bertram.odoj@reg-ufr.bayern.de	Grundschule Goldbach Am Wingert 30 63773 Goldbach Tel: (06021) 5894250 E-Mail: grundschule.goldbach@t-online.de	Klassenleitung (Vollzeit) Anforderungsprofil - Leitung von einer Bläserklasse - Lehrbefähigung Schwimmen
Landkreis Aschaffenburg	MS	Regierung von Unterfranken SG 40.2 RSchR Odoj Fax: (0931) 3802307 E-Mail: bertram.odoj@reg-ufr.bayern.de	Mittelschule Hösbach Jahnstraße 3 63768 Hösbach Tel: (06021) 5003840 E-Mail: msh-verwaltung@schulen-hoesbach.de	Klassenleitung einer Klasse im Berufsorientierungsjahr an der Berufsschule I Aschaffenburg (Vollzeit) Anforderungsprofil - Erfahrung mit Abschlussklassen - Kooperation mit Berufsschullehrkräften u. Soz.päd.
Landkreis Miltenberg	GS	Regierung von Unterfranken SG 40.2 RSchR Odoj Fax: (0931) 3802307 E-Mail: bertram.odoj@reg-ufr.bayern.de	Kardinal-Döpfner-Grundschule Großwallstadt Schulstr. 8 63868 Großwallstadt Tel.: (06022) 21791 E-Mail: www.vs-grosswallstadt.de	Klassenleitung (Vollzeit) Anforderungsprofil - Lehrbefähigung Sport (nicht vertieft) - Bereitschaft zum Erteilen des Sportunterrichts auch an der Mittelschule
Landkreis Neu-Ulm	MS	Regierung von Schwaben SG 40.2 Tobias Schäfer Tel.: (0821) 327-2204 Fax: (0821) 327-12204 E-Mail: tobias.schaefer@reg-schw.bayern.de	Anton-Miller-Mittelschule Nersingen-Straß Hoffeldweg 4 89278 Nersingen Tel.: (07308) 811480 Fax.: (07308) 8114828 E-Mail: Schule.Strass@t-online.de	Klassenleitung für 7- 9 Anforderungsprofil - Lehrbefähigung Sport weibl. - wünschenswert aktive Mitarbeit in der Schul- und Unterrichtsentwicklung: freie Formen des Arbeitens, klare Regeln und gegenseitiger Respekt sind Eckpfeiler des Schulprofils
Landkreis Unterallgäu / Stadt Memmingen	GS	Regierung von Schwaben SG 40.2 Tobias Schäfer Tel.: (0821) 327-2204 Fax: (0821) 327-12204 E-Mail: tobias.schaefer@reg-schw.bayern.de	Elsbethenschule, Grundschule Memmingen St.-Josefs-Kirchplatz 3 87700 Memmingen Tel.: (08331) 965289 Fax: (08331) 965367 E-Mail: sekretariat@elsbethenschule-memmingen.de	Klassenleitung, Stundenmaß mind. 24 WStd Anforderungsprofil Lehrbefähigung für Deutsch als Zweitsprache

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht

Frei werdende Stellen in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern sowie an den Schulabteilungen der Regierungen in Bayern werden **ausschließlich** im Amtsblatt (**Beiblatt**) des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben (<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1>). Das Staatsministerium legt dabei auch den Termin für die Einreichung der Bewerbung - auf dem Dienstweg - an die jeweils für die Bewerberin/den Bewerber zuständige Regierung fest.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind ggf. einzureichen:

- a) aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
- b) tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang
- c) tabellarische Darstellung des beruflichen Werdegangs/der bisherigen dienstlichen Verwendung mit entsprechenden Zeitangaben
- d) Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)
- e) ggf. weitere Unterlagen (z. B. Veröffentlichungen fachlicher Art, EDV-Kompetenzen)

Regierungsbezirksübergreifende Stellenausschreibungen

Alle Regierungen veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im jeweiligen Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen sowie die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten - allgemein zugänglichen - Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungen finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Weitere Informationen

Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche Schulämter, Förderschulen mit Schule für Kranke und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS) im Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Inklusionsvereinbarung vom 8. März 2018 ist diesem Schulanzeiger als **Anlage** beigelegt und auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54000.htm veröffentlicht.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter

Nachrückverfahren an mittelfränkischen Grundschulen und Mittelschulen sowie Verstärkung der Mobilien Reserve im Schuljahr 2018/19 (Stellenangebote)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Mai 2018 Gz. 40.2-5142-1-442

Im Rahmen der Einstellung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen im Schuljahr 2018/19 soll ein nachträglich entstandener Ersatzbedarf durch das **Nachrückverfahren** ausgeglichen werden. Dabei können noch frei gewordene Stellen an Grundschulen und Mittelschulen mit zusätzlichen Lehrkräften besetzt werden (ausschließlich befristete Arbeitsverträge ohne Zusage auf spätere Verbeamtung und ohne Zusage auf Weiterbeschäftigung). Die Regierung von Mittelfranken wird die Vergabe von Arbeitsverträgen im Nachrückverfahren für das Schuljahr 2018/19 **ausschließlich über den Internetauftritt der Regierung ausschreiben**.

Folgendes bitten wir zu beachten:

- Das Nachrückverfahren beginnt voraussichtlich Anfang August 2018.

- Alle Stellen werden jeweils **montags für drei Tage** im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken zur Bewerbung ausgeschrieben (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/stellen/>). Dort sind auch nähere Einzelheiten sowie Angaben zur zeitlichen Abfolge nachzulesen.
- Bewerbungen sind parallel auch auf mehrere Stellen möglich.
- Auf ausgeschriebene Stellen an Grund- und Mittelschulen können sich auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen oder Gymnasien bewerben, allerdings haben Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Mittelschulen Vorrang.
- Wer bereits eine Einstellungszusage erhalten hat (z. B. auf eine bereits ausgeschriebene Stelle oder an einer Privatschule), kann am Bewerbungsverfahren **nicht** teilnehmen.
- Für das Nachrückverfahren gilt das Leistungsprinzip. Die Vergabe der Beschäftigungsmöglichkeiten erfolgt grundsätzlich nach der von der Bewerberin bzw. vom Bewerber erzielten Einstellungsnote.
- Die Zusagen bzw. Absagen erfolgen per E-Mail.

Im Laufe des Schuljahres kann die **Mobile Lehrerreserve** durch die Einstellung von Aushilfslehrkräften verstärkt werden. Auch diese Stellen werden zeitnah hierzu im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken zur Bewerbung ausgeschrieben.

Weitere bzw. aktualisierte Informationen werden auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken unter „Nachrückverfahren an mittelfränkischen Grundschulen und Mittelschulen sowie Verstärkung der Mobilien Reserve“ bekanntgegeben <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/stellen/>

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) differenzierte Informationen über Aushilfstätigkeiten an anderen Schularten bzw. über das Nachrückverfahren in anderen Regierungsbezirken beinhaltet.

Johannes-Jürgen Saal, Bereichsleiter

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Fluggerätelektroniker/Fluggerätelektronikerin“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. April 2018 Gz. 44.1-5204-2-13-2

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571), folgende

Gastschulanordnung:

- I. Auszubildende des Ausbildungsberufs „Fluggerätelektroniker/Fluggerätelektronikerin“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2017/18 in den Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 die

Staatliche Berufsschule
Pfaffenhofen/Ilm
Schleiferberg 12
85276 Pfaffenhofen/Ilm

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

- II. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident



**BAYERISCHER
SPORTSTÄTTEN SERVICE**

Technische Überprüfungen durch neutrale Sachkundige

- Überprüfung von Kinderspielplätzen
- Überprüfung von künstlichen Kletteranlagen
- Überprüfung von Sportanlagen
- Ausstattung und Wartung von Turnhallen, Freisportanlagen und Krafräumen

Bühlstraße 34a - 91207 Lauf - 0911 50 55 56
info@sportstaettenservice.de - www.sportstaettenservice.de

Rezensionen

Buchhinweise:

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 213. Ergänzung, 96,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66243213

CD-ROM "Bayer. Schulrecht"

68. Ausgabe, 93,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 67167068

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung.

226. Ergänzung, 87,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66190226

JURION Onlineausgabe Dienstrecht in Bayern I, 10,80 €, Art.-Nr. 08250044

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich, 53. Ergänzung, 81,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Art.-Nr. 66284053

Regierung von Mittelfranken

Inklusionsvereinbarung
Grund- und Mittelschulen
einschließlich
Staatliche Schulämter
Förderschulen
mit Schule für Kranke
und berufliche Schulen
(ohne FOS/BOS)



**Inklusionsvereinbarung nach § 166 SGB IX
für die Bereiche Grund- und Mittelschulen einschließlich Staatliche
Schulämter, Förderschulen mit Schule für Kranke
und berufliche Schulen (ohne FOS und BOS)
im Regierungsbezirk Mittelfranken**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des GG für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationsamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Nov. 2012 über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Teilhaberichtlinien“, zugänglich u.a. auf der Homepage des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter „Lehrer > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis > Schwerbehinderte Lehrkräfte > Weitere Informationen“ oder auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat unter „Themen > Öffentlicher Dienst > Informationen für schwerbehinderte Menschen“) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Bezirksschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich der Regierung von Mittelfranken bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen die Regierung von Mittelfranken, der Bezirkspersonalrat, die Bezirksschwerbehindertenvertretung, der Personalrat für Förderschulen und Schulen für Kranke sowie die Schwerbehindertenvertretung für Förderschulen und Schulen für Kranke folgende Inklusionsvereinbarung ab:

I. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Teilhaberichtlinien gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (z.B. Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung). Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30, die nicht gleichgestellt im Sinn des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird im Einzelfall geprüft, ob besondere, der Behinderung angemessene Maßnahmen nach dieser Richtlinie in Betracht kommen.

Prinzipiell sind alle Nachteilsausgleiche spätestens ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung anzuwenden.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte behandelt werden. Insofern gelten die entsprechenden Regelungen der Teilhaberichtlinien.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Teilhaberichtlinien, Ziff. 4, zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt. Die Ablehnung muss jedoch auf Initiative des schwerbehinderten Bewerbers zurückgehen. Unzulässig ist die ausdrückliche Nachfrage, ob der Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wünsche.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Auswahl der einzustellenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamtinnen und Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die besonderen Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Auf Ziff. 4.6 der Teilhaberichtlinien (Besonderheiten bei der Besetzung von Beamtenstellen) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 164 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen kön-

nen, schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 167 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 182 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 178 Abs.2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Teilhaberichtlinien niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

II. Maßnahmen zur schulischen Integration

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Auch jede Vertretungsstunde während der Elternsprechstunde gilt demnach als Mehrarbeit. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausen- und Busaufsicht

Zur Pausen- und Busaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten – Schullandheimaufenthalte – Wandertage – Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste – Schulfeste – schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung – Klassenleitung – Stundenplan – Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für Gleichgestellte.

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich der beruflichen Schulen sowie im Bereich der Förderschulen ist auf Wunsch des Schwerbehinderten von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen, soweit auch nach Anhörung der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Schwerbehinderten zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Jahresstundenabrechnung (z.B. an den beruflichen Schulen) ist auf eine gleichmäßige wöchentliche Stundenbelastung über das gesamte Schuljahr zu achten.

6. Versetzungen – Abordnungen – Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 178 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

7. Mobile Reserve

Der Einsatz schwerbehinderter Beschäftigter in der Mobilien Reserve ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. KMBek vom 27.03.2000, KWMBI I 2000, S. 95).

Diese Regelung gilt nicht für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Ist hier ein Einsatz in der Mobilien Reserve vorgesehen, sollen jedoch die berechtigten Belange der gleichgestellten Lehrkraft sowie auf Wunsch der Lehrkraft die Schwerbehindertenvertretung vorher angehört werden.

III. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 178 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. I 9).

IV. Bekanntgabe

Diese Inklusionsvereinbarung wird im Mittelfränkischen Schulanzeiger und auf der Homepage der Regierung unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt5/abt54000.htm veröffentlicht. Auf die Inklusionsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Den staatlichen Schulen und Staatlichen Schulämtern im Bereich der Regierung von Mittelfranken sowie den staatlichen Bediensteten, die eine private Schule im Geltungsbereich dieser Vereinbarung leiten, wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 08.03.2018 in Kraft. Die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 30.05.2014 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Inklusionsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

Ansbach, den 08.03.2018

Regierung von Mittelfranken

Bezirkspersonalrat

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Gerhard Gronauer
Vorsitzender

Bezirksschwerbehinderten-
vertretung

Wolfgang Maier
Bezirksvertrauensperson

Personalrat für Förderschulen
und Schulen für Kranke

Johannes Schiller
Vorsitzender

Schwerbehindertenvertre-
tung für Förderschulen und
Schulen für Kranke

Klaus Müller
Vertrauensperson